

# Leitlinien

zu Szenarien für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien (Artikel 9 Absatz 12 CCPRRR)

## Inhaltsverzeichnis

I.	Anwendungsbereich.....	3
II.	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen .....	4
III.	Zweck.....	6
IV.	Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten.....	7
V.	Leitlinien zu Szenarien für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien.....	8
	Leitlinie 1: Feststellung der angemessenen Anzahl der in CCP-Sanierungspläne aufzunehmenden Szenarien .....	8
	Leitlinie 2: Von den CCP-Sanierungsplanszenarien abzudeckende Risikoarten und Risikoquellen .....	9
	Leitlinie 3: Grundsätze für die Bestimmung der Größenordnung von CCP-Sanierungsplanszenarien .....	11
	Leitlinie 4: In die Beschreibung der CCP-Sanierungsplanszenarien aufzunehmende Angaben .....	12
	Leitlinie 5: Fortschreibung der Szenarien für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien ..	13
VI.	Anhänge .....	14

## **I. Anwendungsbereich**

### **Für wen?**

1. Diese Leitlinien gelten für zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der CCPRRR sowie für zentrale Gegenparteien (im Folgenden „CCP“), die gemäß Artikel 14 der EMIR zugelassen sind.

### **Was?**

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 9 Absatz 12 CCPRRR, nach dem die ESMA verpflichtet ist, Leitlinien herauszugeben, in denen die verschiedenen Szenarien präzisiert werden, die für CCP-Sanierungspläne im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 CCPRRR zu berücksichtigen sind.
3. Diese Leitlinien sind in Verbindung mit den von der ESMA herausgegebenen Leitlinien zu Indikatoren für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien (ESMA91-372-1702) zu lesen.

### **Wann?**

4. Diese Leitlinien finden zwei Monate nach dem Datum Anwendung, an dem die Leitlinien auf der ESMA-Website in allen Amtssprachen der Europäischen Union veröffentlicht wurden.

## II. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

### Rechtsrahmen

CCPRRR	Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 <sup>1</sup>
Delegierte Verordnung Nr. 152/2013	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 152/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 über Eigenkapitalanforderungen an zentrale Gegenparteien <sup>2</sup>
Delegierte Verordnung Nr. 153/2013	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 über Anforderungen an zentrale Gegenparteien <sup>3</sup>
EMIR	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister <sup>4</sup>
ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission <sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1–102.

<sup>2</sup> ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 37.

<sup>3</sup> ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 41.

<sup>4</sup> ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

## Abkürzungen

<i>CCP</i>	Zentrale Gegenpartei ( <i>Central Counterparty</i> )
<i>EK</i>	Europäische Kommission
<i>ESFS</i>	Europäisches Finanzaufsichtssystem
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>ESRB</i>	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>EWR</i>	Europäischer Wirtschaftsraum

## Begriffsbestimmungen

5. Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die in diesen Leitlinien verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der CCPRRR, der EMIR und den Delegierten Verordnungen Nr. 152/2013 und Nr. 153/2013.

### **III. Zweck**

6. Diese Leitlinien beruhen auf Artikel 9 Absatz 12 CCPRRR und werden gemäß Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung herausgegeben. Ziel dieser Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der CCPRRR sicherzustellen. Sie sollen die verschiedenen Szenarien präzisieren, die von den CCP bei der Erstellung und laufenden Aktualisierung ihrer Sanierungspläne sowie von den zuständigen Behörden bei der Bewertung dieser Sanierungspläne zu berücksichtigen sind.
7. Es sind verschiedene Sanierungsplanszenarien aufzustellen, die ein Spektrum künftiger erheblicher Stresssituationen, denen eine CCP ausgesetzt sein könnte, erfassen, an denen die Wirksamkeit von Sanierungsmaßnahmen und die Angemessenheit der im Sanierungsplan der CCP enthaltenen Indikatoren getestet werden können.

## **IV. Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten**

### **Status der Leitlinien**

8. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die CCP alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
9. Die hiervon betroffenen zuständigen Behörden sollten diesen Leitlinien nachkommen, indem sie sie -, soweit angemessen, in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen übernehmen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an CCP richten. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht sicherstellen, dass die CCP den Leitlinien nachkommen.

### **Mitteilungspflichten**

10. Die zuständigen Behörden, für welche diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nicht nachkommen, aber nachzukommen beabsichtigen oder (iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen.
11. Kommen zuständige Behörden den Leitlinien nicht nach, müssen sie der ESMA zudem innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an dem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, die Gründe dafür mitteilen.
12. Eine entsprechende Vorlage für diese Mitteilung ist auf der ESMA-Website verfügbar. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu senden.
13. Diesen Leitlinien unterliegende CCP müssen ihren zuständigen Behörden auf klare und ausführliche Weise Bericht darüber erstatten, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

## V. Leitlinien zu Szenarien für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien

### Leitlinie 1: Feststellung der angemessenen Anzahl der in CCP-Sanierungspläne aufzunehmenden Szenarien

14. Eine CCP sollte für jede der sieben Arten von Szenarien (vgl. Tabelle 1 im Anhang) mindestens ein tatsächliches Szenario in ihre Sanierungspläne aufnehmen. Jede CCP sollte diese tatsächlichen Szenarien so konzipieren, dass sie bestmöglich auf ihre besonderen Eigenschaften und ihren Komplexitätsgrad abgestimmt sind. Bei der Erstellung dieser tatsächlichen Szenarien sollte die CCP unter anderem die Liste „*Bei der Szenarioerstellung zu berücksichtigende Probleme und Aspekte*“ (vgl. Tabelle 1 im Anhang) berücksichtigen.
15. Abweichend vom vorstehenden Absatz darf eine CCP zwei Arten von Szenarien in einem tatsächlichen Szenario kombinieren, sofern i) die betreffende Kombination von Szenarioarten die gesamte Bandbreite der zugrunde gelegten Annahmen und Erwägungen (d. h. die „*[b]ei der Szenarioerstellung zu berücksichtigende[n] Probleme und Aspekte*“) sowie alle relevanten Risikoarten und Risikoquellen abdeckt, denen die CCP ausgesetzt ist; ii) dieser Kombination eine Begründung beigefügt ist, in der die CCP ihrer zuständigen Behörde die der Kombination zugrunde liegenden Überlegungen erklärt, wobei die Kombination der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf; und iii) die CCP dennoch mindestens ein tatsächliches „reines“ Ausfallereignis-Szenario (d. h. ein Szenario der Art 1, 2 oder 5 oder eine Kombination daraus) sowie ein tatsächliches „reines“ Nichtausfallereignis-Szenario (d. h. ein Szenario der Art 3, 4 oder 6 oder eine Kombination daraus) erstellt. Zur Klarstellung: Die CCP darf nicht mehr als zwei Arten von Szenarien in einem tatsächlichen Szenario kombinieren.
16. Des Weiteren sollte eine CCP unter anderem anhand der Liste „*Faktoren zur Beurteilung der Erstellung zusätzlicher Szenarien*“ (vgl. Tabelle 1 im Anhang) bewerten, ob es erforderlich ist, für jede Art von Szenario zusätzliche tatsächliche Szenarien zu erstellen. Bei der Bewertung der Erforderlichkeit der Erstellung zusätzlicher tatsächlicher Szenarien sollten die Faktoren grundsätzlich ausgelegt werden nach:
  - a) der Anwendbarkeit aller Faktoren auf die Eigenschaften der CCP, die einen wesentlichen Unterschied bewirken in Bezug auf:
    - (i) die Verfügbarkeit oder den Einsatz von Sanierungsmaßnahmen;
    - (ii) die Reihenfolge des Einsatzes der Sanierungsmaßnahmen;
    - (iii) den Weg des Verlustauffangs (z. B. von der CCP zu den Clearingmitgliedern), wobei dieser in hohem Maße von den Verlustzuweisungsregeln abhängen wird, die je nach Verlustursache verschieden sein können (z. B. Unterschiede beim Verlustauffang nach dem Wasserfallprinzip je nach der jeweils berücksichtigten



Dienstleistung; bei der Verlustzuweisung je nach Ursache oder Größenordnung des Anlageverlusts, usw.);

(iv) die Auswirkungen auf die Interessenträger;

- b) dem Vorhandensein einer oder mehrerer Untergruppe(n) von Unternehmen, die wegen ihrer wesentlichen Auswirkungen ein individuelles Szenario erfordern.

Zur Klarstellung: Dieser Absatz gilt auch dann, wenn die CCP zwei Arten von Szenarien in einem tatsächlichen Szenario kombiniert.

17. Darüber hinaus muss die CCP, wenn sie die Erforderlichkeit der Erstellung zusätzlicher tatsächlicher Szenarien bewertet, darauf achten, dass das Spektrum ihrer Sanierungsplanszenarien wie in Leitlinie 2 vorgesehen alle relevanten Risikoarten und Risikoquellen umfassend abdeckt.
18. Die CCP kann die dazugehörigen Sanierungsmaßnahmen u. a. anhand der für die jeweilige Art von Szenario vorgesehenen Liste „Instrumente für die quantitative Bewertung“ (vgl. Tabelle 1 im Anhang) testen, um die quantitativen Auswirkungen für die Szenarien zu ermitteln.
19. Die CCP darf in ihre Sanierungspläne weitere, nicht in diesen Leitlinien vorgegebene Szenarien aufnehmen, die auf die Besonderheiten und den Betrieb der CCP zugeschnitten sind.

## **Leitlinie 2: Von den CCP-Sanierungsplanszenarien abzudeckende Risikoarten und Risikoquellen**

20. Das Spektrum der Sanierungsplanszenarien der CCP sollte alle relevanten Risikoarten und Risikoquellen umfassend abdecken (vgl. Liste „Relevante Risikoarten und Risikoquellen“). Für die Zwecke dieser Leitlinien sind unter „Relevante Risikoarten und Risikoquellen“ die Risikoarten und Risikoquellen (und deren plausibelste Kombinationen) zu verstehen, die die finanzielle Solidität oder operative Tragfähigkeit der CCP erheblich beeinträchtigen und extreme Belastungssituationen verursachen könnten, die – obwohl plausibel – die nach der EMIR erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen der CCP (d. h. die für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikomanagementinstrumente wie Änderungen der Risikoparameter, Bürgschaftserhöhungen, Handelsbegrenzungen usw.) überfordern und die Fähigkeit der CCP, ihre kritischen Funktionen zu erfüllen, gefährden könnten.
21. Die CCP sollte deshalb bewerten, welche der nachstehend aufgelisteten Risikoarten und Risikoquellen für die CCP relevant sind, und darauf achten, dass das Spektrum ihrer Sanierungsplanszenarien alles abdeckt, was die CCP als „relevante Risikoarten und Risikoquellen“ einstuft:
- a) rechtliches Risiko;

- b) Kreditrisiko;
- c) Liquiditätsrisiko;
- d) allgemeines Geschäftsrisiko;
- e) Depotrisiko;
- f) Erfüllungsrisiko;
- g) Anlagerisiko;
- h) operationelles Risiko (einschließlich Betrugsrisiko und Cyber-Risiko);
- i) systemisches Risiko;
- j) Umwelt- und Klimarisiko;
- k) Marktrisiko:
  - o Risiken in Bezug auf Marktbewegungen;
  - o Risiken in Bezug auf die Verringerung der Marktverfügbarkeit (handelbare Volumina, Verfügbarkeit und Handelsbereitschaft von Marktkontrahenten).
- l) Untereinander verbundene Unternehmen oder Dienstleister (allein oder in Kombination), einschließlich:
  - o Clearingmitglieder und Kunden (sowohl direkte als auch indirekte);
  - o Sicherheitengeber oder Emittenten von Anlagewerten;
  - o interoperable CCP;
  - o Zentralverwahrer;
  - o Zahlungssysteme;
  - o Wertpapierabwicklungssysteme;
  - o Nostro-Agenten;
  - o Depotbanken;
  - o Verrechnungsbanken;
  - o Hausbanken;
  - o Zahlungsbanken;

- Liquiditätsbeschaffer;
- Konzernunternehmen;
- sonstige Dienstleister, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb oder im Ausfallmanagement benötigt werden, um kritische Funktionen zu erfüllen.

### **Leitlinie 3: Grundsätze für die Bestimmung der Größenordnung von CCP-Sanierungsplanszenarien**

22. Die CCP stellt sicher, dass ihre Sanierungsplanszenarien die Situationen abdecken, die so schwerwiegend sind, dass sie die nach der EMIR erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen der CCP (d. h. für gewöhnliche Umstände vorgesehene Risikomanagementinstrumente) überfordern und, wenn keine Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden, die Existenzfähigkeit der CCP gefährden würden.
23. Diesbezüglich sollten die Sanierungsplanszenarien auf Folgendes fokussiert sein:
- a) Szenarien für finanzielle Verluste durch Ausfallereignisse in einer Größenordnung, die die gemäß Artikel 43 Absatz 2 der delegierten Verordnung Nr. 153/2013 berechneten vorfinanzierten Mittel nach dem Wasserfallprinzip übersteigt, oder mit Ausfällen in der Ausführung von für gewöhnliche Umstände („Business as usual“) vorgesehenen Risikominderungsinstrumenten einhergeht;
  - b) Szenarien, in denen ein die gemäß Artikel 44 Absatz 1 der delegierten Verordnung Nr. 153/2013 berechneten Beträge übersteigender Liquiditätsbedarf entsteht, die mit Ausfällen in der Ausführung von für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikominderungsinstrumenten einhergehen oder für die andere Annahmen hinsichtlich des Liquiditätsbedarfs oder der Mittelverfügbarkeit zugrunde gelegt werden, wodurch sich die Belastung erhöht;
  - c) Szenarien mit finanziellen Verlusten infolge von Nichtausfallereignissen einer Größenordnung, die wahrscheinlich zur Aufzehrung eines erheblichen Teils des gemäß der delegierten Verordnung Nr. 152/2013 berechneten Betrags zur Abdeckung nicht ausfallbedingter Verluste führt.
24. Des Weiteren ist in Bezug auf das operationelle Risiko zu beachten:
- a) Die Sanierungsplanszenarien sollten nicht die Szenarien operativer Belastbarkeit abdecken, die bereits durch die einschlägigen Strategien und Verfahren abgedeckt sind, die nach Artikel 34 EMIR erforderlich sind (Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs, Notfallwiederherstellungsplan, Analyse der Geschäftsauswirkungen, Krisenmanagement). Die Sanierungsplanszenarien sollten jedoch, falls dies für relevant gehalten wird, Szenarien beinhalten, in denen sämtliche Maßnahmen zur Erhöhung der Belastbarkeit, die Teil der nach Artikel 34 EMIR erforderlichen Strategien und Verfahren

sind, nicht ausreichen, weshalb eine oder mehrere kritische Funktionen der CCP länger als nach Artikel 17 Absatz 6 der delegierten Verordnung Nr. 153/2013 zulässig ausfallen;

- b) des Weiteren sollten die Sanierungsplanszenarien die Auswirkungen systemischer Risiken abdecken, die durch operationelle Risiken verursacht sind, die Unternehmen betreffen, die als Dienstleister für die CCP tätig sind.

#### **Leitlinie 4: In die Beschreibung der CCP-Sanierungsplanszenarien aufzunehmende Angaben**

25. Um sicherzustellen, dass das Spektrum der von der CCP erstellten Sanierungsplanszenarien insgesamt relevant und geeignet ist, sollte die CCP anstreben, in ihre Sanierungsplanszenarien alle Angaben aufzunehmen, die erforderlich sind, um die Umstände und relevanten Risikoarten und Risikoquellen zu beschreiben, die die Fähigkeit der CCP, ihre kritischen Funktionen zu erfüllen, gefährden könnten. Dazu kann die CCP folgende Angaben in Szenariobeschreibungen aufnehmen, wobei das unterschiedliche Spektrum von Szenarien zu berücksichtigen ist:

- a) die für das Szenario relevanten Risikoarten und Risikoquellen; dazu gehören auch Sekundäreffekte des Szenarios, deren Eintritt möglich ist, solange das Risiko relevant ist;
- b) wenn es mehrere Arten von Unternehmen gibt, die Risikoquellen darstellen: wie diese ermittelt werden und auf welche Weise sich deren Kombination oder Zusammenspiel ergeben könnte;
- c) die Arten der Auswirkungen: finanzielle Verluste, Liquiditätsengpässe, Gefährdung der operativen Existenzfähigkeit;
- d) die spezifischen Umstände, die eintreten und die CCP gefährden könnten; im Szenario sind nicht nur die relevanten Risikoarten und Risikoquellen anzugeben, sondern auch, wie sich diese Risiken materialisieren könnten;
- e) alle den Weg des Verlustauffangs betreffenden spezifischen Besonderheiten des Szenarios in Bezug auf die CCP oder betroffene Interessenträger, so wie sich diese aus der Trennung von Vermögenswerten (*segregation*) oder der Einrichtung separater Abrechnungsverbände (*ring-fencing*) oder sonstigen operativen Regeln über den Weg des Verlustauffangs ergeben;
- f) alle sonstigen spezifischen Klauseln oder rechtlichen Aspekte, die sich aus den operativen Regeln der CCP oder dem nationalen rechtlichen Rahmen ergeben und die für das Szenario zu berücksichtigen sind;
- g) alle Hindernisse oder Umstände, die bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erhebliche praktische Probleme bereiten könnten.

## **Leitlinie 5: Fortschreibung der Szenarien für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien**

26. Die CCP muss ihre Sanierungsplanszenarien überprüfen und jedes Mal, wenn sie ihren Sanierungsplan gemäß Artikel 9 Absatz 9 der CCPRRR überprüft, erforderlichenfalls gemäß den Leitlinien 1–4 aktualisieren.

## VI. Anhänge

**Tabelle 1: Matrix für die Festlegung des Spektrums von CCP-Sanierungsplanszenarien**

Arten von Szenarien	Bei der Szenarioerstellung zu berücksichtigende Probleme und Aspekte	Faktoren zur Beurteilung der Erstellung zusätzlicher Szenarien	Instrumente für die quantitative Bewertung
<p><b>1. Ausfallereignis mit Verlustauffang nach dem Wasserfallprinzip der CCP und Wiederherstellung eines „Matched Book“ durch freiwillige, marktbasierende Instrumente.</b></p> <p><i>(Dieses Szenario sollte die Situation abdecken, in der die CCP nach dem Wasserfallprinzip Verluste infolge von Zahlungsausfällen bei Clearingmitgliedern und/oder interoperablen CCP auffangen muss.)</i></p>	<p>a) Dass die CCP Verluste auffangen muss, die höher sind als die vorfinanzierten Mittel, die auf in den Stresstests zugrunde gelegte extreme, jedoch plausible Szenarien abgestimmt sind, und zwar weil entweder die in der Cover-2-Anforderung vorgesehene Anzahl von Zahlungsausfällen oder die Schocks oder Kosten für die Liquidierung des Portfolios des ausgefallenen Mitglieds höher sind als im Modell vorgesehen oder weil die Mittel durch ein vorheriges Ereignis aufgezehrt und noch nicht wieder aufgefüllt wurden.</p>	<p>d) Dass die Struktur des Ausfallfonds, die Regeln nach dem Wasserfallprinzip oder die einschlägigen Regeln für Einrichtung separater Abrechnungsverbände (<i>ring-fencing</i>) Eigenschaften aufweisen, die zu verschiedenen Wegen des Verlustauffangs führen würden.</p> <p>e) Inwiefern Zahlungsausfälle, die in unterschiedlichen Zeitabständen eintreten, wegen der operativen Regeln der CCP und der möglichen Verhaltensweisen nichtausfallender Clearingmitglieder unterschiedliche Auswirkungen auf die CCP haben könnten.</p>	<p>g) Die CCP sollten den bestehenden Rahmen der Stresstestszenarien zum Ausgangspunkt nehmen, da dieser bereits an die vom Unternehmen geclearnten Produkte angepasst ist und idiosynkratische und systemische Marktshocks, die Belastungen verursachen könnten, umfassend berücksichtigt.</p> <p>h) Für die Skalierung der Szenarien, die Quantifizierung des Verlustpotenzials und die Bewertung der möglichen Ergebnisse sollte die CCP unter Verwendung ihrer bestehenden Stresstestszenarien eine reverse Stresstestmethode anwenden.</p>

Arten von Szenarien	Bei der Szenarioerstellung zu berücksichtigende Probleme und Aspekte	Faktoren zur Beurteilung der Erstellung zusätzlicher Szenarien	Instrumente für die quantitative Bewertung
	<p>b) Dass die CCP die vorfinanzierten Mittel wieder auffüllen muss.</p> <p>c) Alle in diesem Zuge, einschließlich für das Ausfallmanagement, anfallenden Kosten bzw. alle Kosten für das Managen des Liquiditätsbedarfs.</p>	<p>f) Die Möglichkeit marktweiten Liquiditätsdrucks mit Auswirkungen auf die sofortige Verfügbarkeit freiwilliger, marktbasierter Instrumente.</p>	<p>i) Reverse Stresstests können Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ mehr als zwei Ausfälle und ein breiteres Spektrum ausfallender Unternehmen;</li> <li>○ schwerere Schocks als in den bestehenden Stresstestszenarien vorgesehen;</li> <li>○ höhere Kosten der Portfolioliquidierung, sei es wegen höherer Auswirkungen der Marktliquidierung oder wegen Schwierigkeiten bei der Positionszuweisung im Rahmen des Ausfallmanagementverfahrens;</li> <li>○ höhere Schweregrade anderer in den Belastungsszenarien zugrunde gelegter Annahmen,</li> </ul>

Arten von Szenarien	Bei der Szenarioerstellung zu berücksichtigende Probleme und Aspekte	Faktoren zur Beurteilung der Erstellung zusätzlicher Szenarien	Instrumente für die quantitative Bewertung
			zum Beispiel des Dekorrelationsrisikos.
<p><b>2. Ausfallereignis, das zu finanziellen Verlusten führt, mit einem Ausfallmanagementverfahren, das für die Wiederherstellung eines „Matched Book“ zwingende, regelbasierte Vorkehrungen vorsieht (die im Sanierungsplan der CCP festgelegt sind)</b></p> <p><i>(Dieses Szenario betrifft die Situation, dass für eine CCP die Wiederherstellung eines „Matched Book“ durch freiwillige, marktbasierete Instrumente nicht möglich ist, weshalb zwingende, regelbasierte Vorkehrungen wie Barmittelabrufe (cash calls), Abschläge auf Nachschusszahlungen (variation margin haircutting), Zwangszuweisungen (forced allocation) oder</i></p>	<p>a) Potenzielle Ereignisse, die sich auf den Ausfallmanagementprozess auswirken und zu Schwierigkeiten oder höheren Kosten bei der Wiederherstellung eines „Matched Book“ führen könnten. Dabei sollte Folgendes berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verpflichtungen der Clearingmitglieder in Bezug auf den Ausfallmanagementprozess;</li> <li>○ möglicherweise fehlende Risikobereitschaft im Markt für auktionierte Portfolios;</li> </ul>	<p>b) Soweit sich je nach der Ursache oder den Umständen der Probleme wesentliche Unterschiede in Bezug auf die verfügbaren Sanierungsmaßnahmen ergeben: die Reihenfolge der Sanierungsmaßnahmen, der Weg des Verlustauffangs oder die Auswirkungen auf die Interessenträger.</p> <p>c) Potenzielle Ereignisse in Bezug auf operationelle Risiken, die Auswirkungen auf den Ausfallmanagementprozess haben könnten.</p>	<p>d) Genauso wie in Szenario 1, aber Modellierung der Auswirkungen der zwingenden, regelbasierten Vorkehrungen.</p>



Arten von Szenarien	Bei der Szenarioerstellung zu berücksichtigende Probleme und Aspekte	Faktoren zur Beurteilung der Erstellung zusätzlicher Szenarien	Instrumente für die quantitative Bewertung
<p><i>Vertragsbeendigung (tear-up of contracts) erforderlich sind.)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ mögliche Schwierigkeiten beim Marktzugang (z. B. wegen der Marktliquidität), sei es in Bezug auf geclearte Positionen, in Bezug auf Sicherheiten oder in Bezug auf beides.</li> </ul>		
<p><b>3. Nichtausfallereignis, das die CCP an der Erfüllung ihrer kritischen Funktionen hindert</b></p> <p><i>(Dieses Szenario betrifft die Situation, dass ein Nichtausfallereignis die CCP an der weiteren Erbringung ihrer Dienstleistungen hindert.)</i></p>	<p>a) Betriebliche oder sonstige Ereignisse mit potenziellen negativen Auswirkungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Clearing-Aktivitäten (z. B. mit Auswirkungen auf Trade Novation);</li> <li>○ Sicherheitenmanagement (z. B. Annahme oder Rückgabe von Sicherheiten).</li> </ul>	<p>b) Auf welche Weise diese durch Back-up-Lösungen gemindert würden.</p> <p>c) Welche Auswirkungen auf Clearingmitglieder oder verbundene Finanzmarktinfrastrukturen (FMI) sich ergeben könnten.</p>	<p>d) Unter Zugrundelegung sachverständigen Urteilsvermögens vorgenommene Bewertung der Dauer der Störung und der Auswirkungen auf andere FMI.</p> <p>e) Bewertung, ob nach dem Zeitraum einer Nichtverfügbarkeit die volle Wiederherstellung des Normalbetriebs möglich ist.</p> <p>f) Wirksamkeit mindernder Maßnahmen (z. B. Back-up-Zahlungssysteme).</p>

Arten von Szenarien	Bei der Szenarioerstellung zu berücksichtigende Probleme und Aspekte	Faktoren zur Beurteilung der Erstellung zusätzlicher Szenarien	Instrumente für die quantitative Bewertung
<p><b>4. Nichtausfallereignis, das finanzielle Verluste verursacht</b></p> <p><i>(Dieses Szenario betrifft die Situation, dass ein Nichtausfallereignis finanzielle Verluste verursacht, die wahrscheinlich einen erheblichen Teil der Kapitalressourcen der CCP aufzehren werden.)</i></p>	<p>a) Finanzielle Verluste, die sofortige oder spätere Auswirkungen auf die CCP oder ihre Teilnehmer haben können, und zwar infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anlageverlusten;</li> <li>○ Verlusten aus dem Ausfall von Wertpapierverwahrern oder Verrechnungsbanken;</li> <li>○ Verlusten durch Betrug, Diebstahl oder sonstiges Fehlverhalten von Mitarbeitern und/oder Dritten;</li> <li>○ Verlusten aus Cyberangriffen;</li> <li>○ Verlusten aus Betriebs- oder Systemversagen;</li> </ul>	<p>b) Im Falle einer Gruppenstruktur, in der auf mehreren Stufen Kapital oder Instrumente für den Verlustauffang zur Verfügung stehen, sollten spezifische Szenarien erstellt werden, die die jeweiligen potenziellen Störungen in Bezug auf die Erfüllung von Gruppenvereinbarungen, vertraglichen Verpflichtungen, Bürgschaften von Mutterunternehmen oder sonstigen einschlägigen Bestimmungen erfassen, (gemäß Artikel 9 Absatz 13 CCPRRR).</p> <p>c) Soweit sich je nach der Ursache oder den Umständen des Verlusts ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die verfügbaren Sanierungsmaßnahmen, die Reihenfolge der Maßnahmen, den Weg des Verlustauffangs oder die</p>	<p>g) Nicht ausfallbedingte Verluste können sehr verschiedene Ursachen haben und unter Umständen unterschiedliche Vorgehensweisen erfordern.</p> <p>h) Die CCP können die Szenarioanalyse unter Zugrundelegung sachverständigen Urteilsvermögens zur Schätzung potenzieller nicht ausfallbedingter Verluste verwenden, die sich in extremen, jedoch plausiblen Szenarien aus den verschiedenen Risikoquellen ergeben können.</p> <p>i) Die CCP können anhand von Krisensimulation und Stresstests bewerten, ob die von ihnen vorgeschlagenen Vorgehensweisen ausreichen, nicht ausfallbedingte Verluste vollständig aufzufangen und die CCP umfassend und in</p>

Arten von Szenarien	Bei der Szenarioerstellung zu berücksichtigende Probleme und Aspekte	Faktoren zur Beurteilung der Erstellung zusätzlicher Szenarien	Instrumente für die quantitative Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ allgemeinen Geschäftsrisiken;</li> <li>○ sonstigen Nichtausfallverlusten, die der CCP entstehen.</li> </ul>	<p>Auswirkungen auf die Interessenträger ergibt.</p> <p>d) Soweit angemessen Verpflichtungen der Clearingmitglieder in Bezug auf die Verlustzuweisung für bestimmte Arten nicht ausfallbedingter Verlustrisiken.</p> <p>e) Drittmittel sonstiger Art (z. B. Versicherung) im Hinblick auf potenzielle Finanzierungslücken, Zahlungsverzug oder Zahlungsausfälle.</p> <p>f) Marktbasierte Instrumente zur Rekapitalisierung der CCP und deren voraussichtliche Zuverlässigkeit in extremen Belastungssituationen.</p>	<p>glaubwürdiger Weise zu rekapitalisieren.</p>

Arten von Szenarien	Bei der Szenarioerstellung zu berücksichtigende Probleme und Aspekte	Faktoren zur Beurteilung der Erstellung zusätzlicher Szenarien	Instrumente für die quantitative Bewertung
<p><b>5. Ausfallereignis, das einen Liquiditätsengpass verursacht</b></p> <p><i>(Dieses Szenario betrifft die Situation, dass ein Ausfallereignis einen Liquiditätsengpass verursacht, der die für gewöhnliche Umstände festgelegten Instrumente für das Liquiditätsmanagement überfordert.)</i></p>	<p>a) Liquiditätsengpässe, die sich daraus ergeben können, dass mehr als zwei Clearingmitglieder ausfallen, dass die Marktschocks größer sind als in dem nach dem Stresstestrahmenwerk der CCP erstellten Modell vorgesehen oder dass die Liquidierungskosten für das Portfolio des ausgefallenen Mitglieds höher sind als im Modell.</p> <p>b) Operativer Liquiditätsbedarf und potenzielle Erhöhungen dieses Bedarfs wegen Ausfällen von Clearingmitgliedern.</p>	<p>c) Vorhandensein von Instrumenten, die als Teil des Liquiditätsrahmens für gewöhnliche Umstände vorgesehen sind, wobei ihre Verfügbarkeit von Dritten, Konzernunternehmen oder dem allgemeinen Finanzmarktzugang abhängig ist und ihr Ausfall wesentliche Auswirkungen auf die Liquiditätsmanagementfähigkeiten der CCP hätte.</p>	<p>d) Reverse Liquiditätsstresstests, die nach ähnlichen Grundsätzen durchgeführt werden wie denen für die Berechnung des potenziellen Liquiditätsbedarfs, die in den quantitativen Instrumenten der Art des Szenarios 1 beschrieben sind.</p> <p>e) Szenarioanalyse zur Bewertung der Auswirkungen des Ausfalls von Liquiditätsinstrumenten, die im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements verwendet werden und von Dritten, Konzernunternehmen oder dem allgemeinen Finanzmarktzugang abhängig sind.</p> <p>f) Risikobewertung und Szenarioanalyse bezüglich FMI, Dienstleistern und untereinander verbundenen Unternehmen.</p>

Arten von Szenarien	Bei der Szenarioerstellung zu berücksichtigende Probleme und Aspekte	Faktoren zur Beurteilung der Erstellung zusätzlicher Szenarien	Instrumente für die quantitative Bewertung
<p><b>6. Nichtausfallereignis, das einen Liquiditätsengpass verursacht</b></p> <p><i>(Dieses Szenario betrifft die Situation, dass ein Nichtausfallereignis einen Liquiditätsengpass verursacht, der die für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Instrumente für das Liquiditätsmanagement überfordert.)</i></p>	<p>a) Liquiditätsengpässe, die sich ergeben, weil ein Unternehmen wegen in der Liste in der Leitlinie 2 aufgeführter finanzieller oder betrieblicher Gründe ausfallen und dadurch einen Liquiditätsschock für die CCP verursachen könnte.</p> <p>b) Operativer Liquiditätsbedarf und potenzielle Erhöhungen dieses Bedarfs wegen in der Leitlinie 2 aufgeführter Unternehmensausfälle.</p>	<p>c) Vorhandensein mehrerer Unternehmen der in der Leitlinie 2 aufgelisteten Arten, deren operativer Ausfall wesentliche Liquiditätsauswirkungen auf die CCP hätte.</p> <p>d) Vorhandensein von Instrumenten, die als Teil des Liquiditätsrahmens für gewöhnliche Umstände vorgesehen sind, wobei ihre Verfügbarkeit von Dritten, Konzernunternehmen oder dem allgemeinen Finanzmarktzugang abhängig ist und ihr Ausfall wesentliche Auswirkungen auf die Liquiditätsmanagementfähigkeiten der CCP hätte.</p> <p>e) Unterschiede hinsichtlich der verfügbaren Sanierungsmaßnahmen, der Reihenfolge der Sanierungsmaßnahmen oder der</p>	<p>f) Reverse Liquiditätsstresstests, die nach ähnlichen Grundsätzen durchgeführt werden wie denen für die Berechnung des potenziellen Liquiditätsbedarfs, die in den quantitativen Instrumenten der Art des Szenarios 1 beschrieben sind (mit Ausnahme derjenigen Elemente der reversen Stresstests, die ausfallende Clearingmitglieder beschreiben).</p> <p>g) Szenarioanalyse zur Bewertung der Auswirkungen des Ausfalls von Liquiditätsinstrumenten, die im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements verwendet werden und von Dritten, Konzernunternehmen oder dem allgemeinen Finanzmarktzugang abhängig sind.</p> <p>h) Risikobewertung und Szenarioanalyse bezüglich</p>

Arten von Szenarien	Bei der Szenarioerstellung zu berücksichtigende Probleme und Aspekte	Faktoren zur Beurteilung der Erstellung zusätzlicher Szenarien	Instrumente für die quantitative Bewertung
		<p>Auswirkungen auf die Interessenträger, die jeweils von der Art des Unternehmens oder des Ereignisses, das den Liquiditätsengpass verursacht, abhängig sind.</p>	<p>Finanzmarktinfrastrukturen (FMI), Dienstleistern und untereinander verbundenen Unternehmen.</p>
<p><b>7. Ereignis(se), das/die gleichzeitig ausfallbedingte und nicht ausfallbedingte Verluste verursach(t)en</b></p> <p><i>(Dieses Szenario betrifft die Situation, dass infolge eines einzigen Ereignisses oder mehrerer in einem kurzen Zeitraum eintretender Ereignisse gleichzeitig ausfallbedingte und nicht ausfallbedingte Verluste eintreten.)</i></p>	<p>a) Verlauf und potenzielle Konvergenz der beiden Wege des Verlustauffangs (im Falle der ausfallbedingten Verluste nach dem Wasserfallprinzip und im Falle nicht ausfallbedingter Verluste aus den Eigenmitteln der CCP).</p>	<p>b) Wenn es bestimmte Unternehmen gibt, die eine wesentliche Quelle sowohl ausfallbedingter als auch nicht ausfallbedingter Verluste darstellen, können spezifische Szenarien relevant sein, die die Auswirkungen von Ausfallereignissen, die diese Unternehmen betreffen, analysieren.</p> <p>c) Inwieweit nicht ausfallbedingte Verluste von den Clearingmitgliedern getragen würden, was Auswirkungen auf</p>	<p>e) Kombinationen von Instrumenten aus den Szenarioarten 1, 2, 3 und 4.</p>

Arten von Szenarien	Bei der Szenarioerstellung zu berücksichtigende Probleme und Aspekte	Faktoren zur Beurteilung der Erstellung zusätzlicher Szenarien	Instrumente für die quantitative Bewertung
		<p>den Weg des Verlustauffangs hätte.</p> <p>d) Inwieweit sich verschiedene Kombinationen von Ausfall- und Nichtausfallereignissen in Bezug auf die verfügbaren Instrumente, den Einsatz dieser Instrumente, den Verlustauffang oder die Auswirkungen auf die Interessenträger wesentlich unterscheiden.</p>	